



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, den 7. Dezember 2021

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Erhöhung der Testfrequenz bei den Schülerinnen und Schülern im Dezember/Januar, Einführung der Masken- und Testpflicht auch in den Vorschulklassen, Ausweitung der 2-G-Regel auf die 16- bis 17-Jährigen, Schulveranstaltungen nach dem Hamburgischen Schulgesetz, Befreiung von der 3-G-Regel für Schülerinnen und Schüler im HVV, Besuch von Weihnachtsmärchen und andere Ausflüge, Umsetzung und Dokumentation der 3 G-Regel am Arbeitsplatz Schule, Regeln für Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer – Personal sowie Schülerinnen und Schüler, das weitere Vorgehen bei Schulfahrten sowie bei Wiederholungsanträgen im Schuljahr 2021/22

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zweieinhalb Wochen vor Weihnachten hat der Hamburger Senat die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz aus der letzten Woche umgesetzt und die Schutzmaßnahmen noch einmal verschärft, um das Infektionsgeschehen in der Stadt zu begrenzen. Hierzu gehören strenge Kontaktbeschränkungen für ungeimpfte Personen. Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und über ein ärztliches Zeugnis hierüber verfügen. Im Einzelhandel, der nicht dem täglichen Bedarf zuzuordnen ist, gilt flächendeckend und inzidenzunabhängig die 2-G-Regel. Generell gilt in allen Innenräumen, auch unter 2-G-Bedingungen, eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn es nicht möglich ist, eine Maske zu tragen, z. B. beim Essen oder Trinken im Restaurant, in der Sauna oder bei der Sportausübung. Die bestehende Ausnahme für Kinder und Jugendliche im 2-G-Zugangsmodell gilt nur noch für Personen unter 16 Jahren. Darüber hinaus wurde die Maskenpflicht für alle Klassenstufen beschlossen. Diese gilt in Hamburg bereits und wird entsprechend des Beschlusses jetzt auch auf die Vorschulklassen ausgeweitet, siehe unten.

Nach allen Erkenntnissen sind die bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen an den Hamburger Schulen sehr wirkungsvoll. Gleichwohl wollen wir auch in den Schulen mit Blick auf die Infektionszahlen einerseits und die anstehenden Weihnachtstage andererseits den Schutz noch einmal erhöhen. Hierzu und zu weiteren Fragestellungen aus den Schulen die nachstehenden Hinweise:

Erhöhung der Testfrequenz bei den Schülerinnen und Schülern im Dezember/Januar

Um die Sicherheit für die bevorstehenden Feiertage zu erhöhen, soll die Testfrequenz auf drei Tests pro Woche erhöht werden. Ab dem 13. Dezember sind alle Schulen gebeten, eine dreimalige wöchentliche Testung (in der Regel Montag, Mittwoch, Freitag) zum Unterrichtsbeginn verbindlich einzuplanen. Die entsprechenden Schnelltestauslieferungen erfolgen in dieser Woche. In der „Weihnachtswoche“ sind bitte Schnelltests an allen drei Schultagen vor Ferienbeginn vorzusehen. Alle Schulen, die eine ausreichende Anzahl an Schnelltests vorrätig haben, können bereits in dieser Woche eine dreimalige Testung für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen.

Dieses gilt auch für den **Schulstart im Januar**. Bitte planen Sie an allen Schulen für die drei ersten Schultage tägliche Schnelltests ein. In der 2. KW sind dann wieder drei Schnelltests in der Woche vorzusehen.

Wenn Sie über die Schulabfrage der vorigen Woche zusätzliche Bedarfe für weitere Tests angemeldet haben, werden Ihnen die fehlenden Tests in dieser und Anfang kommender Woche zugestellt. Die erweiterte Testung ist bei der Kalkulation bereits berücksichtigt. Wir bemühen uns um eine Priorisierung nach Dringlichkeit. Sollten bei Ihnen dennoch noch vor Weihnachten die Schnelltests knapp werden, schicken Sie bitte eine Mail an psa-bsb@bsb.hamburg.de.

Zur weiteren Auslieferung von Schnelltests insbesondere auch der neuen Schnelltests für das Jahr 2022 kommen wir noch gesondert auf alle Schulen zu.

Einführung der Masken- und Testpflicht auch in den Vorschulklassen ab dem 13.12.2021

Nach Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz und der Bundeskanzlerin vom 2. Dezember 2021 soll die Maskenpflicht künftig in allen Bundesländern in den Schulen für alle Jahrgangsstufen gelten. In Hamburg ist das bereits umgesetzt, allein in den Vorschulklassen (VSK) waren die Schülerinnen und Schüler bisher davon ausgenommen, weil es auch in den altersgleichen Jahrgängen der Kindertagesstätten keine entsprechende Regelung gibt. Das Tragen der Maske in den Vorschulklassen war deshalb bislang freiwillig, wurde allerdings schon jetzt weitgehend befolgt. Angesichts der Infektionslage werden in der VSK die Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Teilnahme an den schulischen Schnelltestungen in der Schule ab dem 13.12.2021 eingeführt. Der entsprechend geänderte Muster-Corona-Hygieneplan (MCH) liegt an.

Ausweitung der 2-G-Regel auf die 16- bis 17-Jährigen ab dem 6. Dezember 2021

Seit Ende August gibt es eine Impfempfehlung für die 12- bis 17-Jährigen, und viele Schülerinnen und Schüler haben sich mit ihren Eltern und mit Unterstützung der Schulen für eine Impfung entschieden. Das Robert-Koch-Institut weist für diese Altersgruppe in Hamburg aktuell eine Impfquote von 55,4 für die einmalige Impfung und 50,1 für den vollständigen Impfschutz aus. Bislang waren Schülerinnen und Schüler dieser Altersgruppe trotz der Impfmöglichkeit von der 2-G-Regel nicht betroffen. Diese befristete Ausnahmeregelung wird nun schrittweise aufgehoben. Ab dem 6. Dezember 2021 fallen zunächst die 16- bis 17-Jährigen nicht mehr unter die Ausnahmegenehmigung für Kinder und Jugendliche von der 2-G-Regel.

Das bedeutet für den schulischen Alltag der Jugendlichen grundsätzlich keine Veränderung. Der Impfstatus hat keine Auswirkung auf das schulische Angebot oder auf die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen an der eigenen Schule. Die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Schule, die unter die allgemeine 2-G-Regel fallen, ist für diese Jugendlichen nicht möglich. Dazu gehören beispielsweise Kino- oder Theaterbesuche, auch wenn sie im Rahmen des Unterrichts geplant sind.

Schul-Veranstaltungen nach dem Hamburgischen Schulgesetz

Trotz der aktuellen Lage können und sollen Gremiensitzungen der Schulen auch weiterhin stattfinden. Dazu gehören neben Sitzungen wie beispielsweise Schulkonferenz, Lehrerkonferenz oder Zeugniskonferenz ganz ausdrücklich auch die Sitzungen des Schülerrates. Selbstverständlich sind dabei alle Regelungen zum Infektionsschutz nach MCH einzuhalten.

Befreiung von der 3-G-Regel für Schülerinnen und Schüler im HVV

Die Schülerinnen und Schüler in der Freien und Hansestadt Hamburg gehören zu den am häufigsten getesteten Personengruppen in der Stadt, da sie in den Schulen verlässlich an den seriellen Testungen teilnehmen. Vor diesem Hintergrund bleibt es bei der Regelung, dass Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung des HVV von der 3-G-Nachweispflicht befreit sind. Sollte bei älteren Jugendlichen nicht klar erkennbar sein, ob es sich um Schülerinnen und Schüler handelt, kann als Nachweis für Kontrolleure in Bussen und Bahn beispielsweise ein Schülerschein, eine Schülerfahrkarte oder eine anderweitige Schulbesuchsbestätigung der Schule genutzt werden. Alle weiterführenden Schulen sind daher gebeten, ihre älteren Jahrgänge entsprechend zu informieren und sie vor allem entsprechend auszustatten.

Besuch von Weihnachtsmärchen und andere Ausflüge

Schülerinnen und Schüler mussten in den Monaten der Pandemie viele einschneidende Einschränkungen hinnehmen. Präsenzunterricht wie auch der Besuch außerschulischer Angebote hat daher auch weiterhin hohe Priorität. Vor diesem Hintergrund und gerade mit Blick auf die erhöhten Testfrequenzen in den Schulen werden Ausflüge wie zum Beispiel der Besuch von Weihnachtsmärchen weiterhin unterstützt. Außerdem sind grundsätzlich alle Hygieneschutzmaßnahmen nach dem MCH einzuhalten. Diese Regelungen besagen, dass für alle schulischen Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden, eine Maskenpflicht gilt. Für den Theaterbesuch bedeutet dies, dass auch im Theater eine Maske getragen wird und die Theater im Vorwege sicherstellen müssen, dass eine getrennte Platzierung nach Schulen und Kohorten ebenso möglich ist, wie der getrennte Zu- und Abgang in den Theatersaal.

Umsetzung und Dokumentation der 3 G-Regel am Arbeitsplatz Schule

Die durch das neue Bundesinfektionsschutzgesetz eingeführte 3G-Regel am Arbeitsplatz bedeutet, dass nur noch Beschäftigte den Arbeitsplatz betreten dürfen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Aus dieser bundesweiten Regelung ergeben sich auch für alle Behörden ebenso wie für die Schulen als Dienststellen Pflichten in der Umsetzung und der Dokumentation.

Die Schulen müssen künftig den Impf-, Genesenen- oder Teststatus des schulischen Personals zunächst in einer Grundtabelle genau erfassen. In der Anlage finden Sie ein Muster für eine solche Tabelle für Geimpfte und Genesene, das Sie gern nutzen können, falls Sie noch keine aktuellen Übersichten/Tabellen haben.

Soweit dann nach der Tabelle Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht vollständig geimpft oder genesen sind, müssen diese sich jeden Tag, an dem sie vor Ort an der Schule tätig sind vor dem Betreten der Schule testen bzw. testen lassen. Zur Erfüllung dieser Testpflicht können die kostenlosen Bürgertests in den Testzentren genutzt werden. Der entsprechende Testnachweis ist den Schulleitungen oder einer von ihr beauftragten Person vorzulegen. Im Ausnahmefall können sie sich im Rahmen eines befristeten freiwilligen Entgegenkommens der Schule und der Schulbehörde auch vor Ort in der Schule mit den schuleigenen Schnelltests testen, soweit die Schule dies einrichten kann. Dafür müssen die zu testenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Termin mit der testbeauftragten Person vereinbaren. Die testbeauftragte Person führt eine Liste über

die erteilten Testbescheinigungen. Soweit ein Test vor Ort nicht möglich ist, müssen die Beschäftigten auf eigene Verantwortung für notwendige externe Testnachweise sorgen. Die Nutzung der Testangebote ist keine Arbeitszeit. Ein Anspruch auf Dienst-/Arbeitsbefreiung sowie auf Kostenersatz besteht nicht. Die Testung ist dann täglich, nachdem der Mitarbeitende die Testbescheinigung vorgelegt, hat zu erfassen. Auch dazu haben wir Ihnen eine weitere Anlage zugefügt, die Sie bitte nutzen. Die Dokumentation der durchgeführten Testungen ist bei den jeweiligen Vorgesetzten (Schulleitungen, Abteilungsleitungen) bzw. den erfassenden Personen (z.B. Mitarbeitende der Schulbüros) unter Verschluss zu halten und am Ende des sechsten Monats nach Erhebung jeweils zu löschen bzw. zu vernichten.

Regeln für Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer – Personal

Grundsätzlich wird angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens von Urlaubsreisen in Hochrisiko- oder gar Virusvariantenländer abgeraten. Für Länder, die von der Bundesregierung als Hochrisikogebiet oder als Virusvariantengebiet eingestuft sind, gilt eine Reisewarnung. Die aktuellen Hochrisiko- und Virusvariantengebiete finden Sie auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (RKI) unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.

Beschäftigte, die eine Auslandsreise in ein Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet antreten wollen, müssen die sich anschließende häusliche Quarantäne von vornherein mit einplanen. Grundsätzlich gilt, dass Beschäftigte, die sich „sehenden Auges“ in eine Situation begeben, in der sie den Dienst nicht rechtzeitig antreten können, unentschuldigt dem Dienst fernbleiben und mit entsprechenden arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen rechnen müssen. Insbesondere kann in diesen Fällen die Einbehaltung der Bezüge für den jeweiligen Zeitraum der Quarantäne angezeigt sein. Alle Beschäftigten haben daher die Verpflichtung zum Erhalt ihrer Gesundheit und damit ihrer Arbeits- bzw. Dienstfähigkeit. Beschäftigte, die eine Auslandsreise planen, sind somit verpflichtet, sich sowohl vor als auch nach einem Auslandsaufenthalt über die für sie an ihrem Wohnort geltenden Regelungen und das Erfordernis einer häuslichen Quarantäne zu informieren, ggf. unter Hinzuziehung des für sie zuständigen Gesundheitsamtes.

Dabei ist für das **Personal an Schulen** zu beachten, dass der Erholungsurlaub grundsätzlich nicht außerhalb der Hamburger Schulferien liegen darf (u.a. § 2 Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung) und insofern eine Verlängerung des Erholungsurlaubs für die Zeit der Quarantäne nicht in Betracht kommt. In diesen Fällen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf bezahlte Freistellung.

Den **Beschäftigten in den Ämtern und Dienststellen** bleibt die Möglichkeit, insbesondere durch ausreichende Beantragung von Urlaub sicherzustellen, dass sie nicht am rechtzeitigen Dienstantritt gehindert werden.

Regeln für Reiserückkehrerinnen und -rückkehrer – Schülerinnen und Schüler

Seit August 2021 gilt in der Freien und Hansestadt Hamburg folgende neue Regelung für Reiserückkehrer:

Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb der ersten zehn Tage nach ihrer Rückkehr nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren und auch nach Rückkehr von Verwandtenbesuchen.

Als Testnachweise gelten:

- negatives Schnelltestergebnis oder
- negatives PCR-Ergebnis

jeweils eines anerkannten Testzentrums (auch aus dem Ausland). Ausgenommen von dieser Neuregelung sind Geimpfte und Genesene. Grundsätzlich sollten alle Reisenden sich vor der Reise über die einschlägigen Regelungen informieren, insbesondere auch über die Quarantäneregelungen für die Rückkehr aus Hochrisiko- und Virusvariantengebieten unter [Reisen: Offizielles Corona FAQ - hamburg.de](#). Dies ist angesichts der neu aufgetretenen Omikron-Virusvariante von Bedeutung. Nach Rückkehr aus einem **Virusvariantengebiet** dauert die Quarantäne nach einem Aufenthalt grundsätzlich 14 Tage. Diese muss von allen Reisenden eingehalten werden. Auch für Geimpfte bestehen keine Ausnahme, und keine Möglichkeit zur Verkürzung der Quarantäne.

Alle Hamburger Schulen werden nach den Weihnachtsferien an den ersten drei Schultagen im Januar morgens verbindliche Schnelltestungen einplanen. Sollten Schülerinnen und Schüler es nach einem Auslandsaufenthalt nicht schaffen, ein Testzentrum aufzusuchen, kann der erforderliche Schnelltest in der Schule zu Schulbeginn unter Aufsicht durchgeführt werden.

Das weitere Vorgehen bei Schulfahrten

Schulfahrten dürfen weiterhin nur gebucht werden, wenn eine vertragliche Klausel die pandemiebedingte Stornierung zulässt. Schulen, die im ersten Quartal 2022 Schulfahrten u.a. Skifahrten gebucht haben, können die Schulfahrt kostenfrei stornieren, wenn zum Stornierungszeitpunkt das Ansteckungsrisiko am Reiseziel im Vergleich zum Wohnort deutlich höher liegt. Maßstab hierfür ist die Inzidenz, die einen Rückschluss auf die Viruslast in der Bevölkerung in der Region zulässt. Die Stornierung sollte drei bis vier Wochen vor dem Reisezeitraum erfolgen.

Wenn Zielgebiete, in denen die Skifreizeiten stattfinden, nach Abschluss des Vertrages mit dem Veranstalter eine 2-G-Zugangsregelung im Beherbergungsbereich einführen, infolge derer Schülerinnen und Schüler, die die 2-G-Regel nicht erfüllen, nicht untergebracht werden können, ist die Stornierung problemlos möglich.

Vorgehen bei Wiederholungsanträgen im Schuljahr 2021/22

Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation werden die im B-Brief vom 22. Februar 2021 erlassenen Regelungen zum Umgang mit Wiederholungswünschen beibehalten. Konkret bedeutet dies:

- Die Voraussetzung für eine Jahrgangswiederholung, dass die bisherige Lern- und Leistungsentwicklung wegen schwerwiegender Belastung erheblich erschwert war, trifft wegen der **pandemiebedingten erschwerten Lernbedingungen** (zeitweise Aussetzung des Präsenzunterrichts) für alle Schülerinnen und Schüler **weiterhin** zu und wird ohne weitere Überprüfung als gegeben angenommen.
- Entscheidend für die Gestattung der Wiederholung ist deshalb nur noch die Frage, ob die Schülerin bzw. der Schüler in der nachfolgenden Jahrgangsstufe **besser** gefördert werden kann, als in der Jahrgangsstufe, in die er oder sie mit der Klassengemeinschaft/Lerngruppe aufsteigt.
- Anträge auf Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 können nur gestattet werden, wenn mit der Wiederholung ein höherer Schulabschluss erreicht werden kann. Eine Wiederholung zur Verbesserung des erreichten Abschlusses ist nach wie vor ausgeschlossen.
- Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe in der gymnasialen Oberstufe wird wegen der besonderen Umstände **auch** in diesem Schuljahr nicht auf die Verweildauer angerechnet.

Auch im Jahr 2022 werden die Schulen die Genehmigungen der Wiederholungen abschließend ent- und bescheiden. Nur beabsichtigte Ablehnungen der Wiederholung der Jahrgangsstufe 10

sind im bewährten Verfahren an die Schulaufsicht zur abschließenden Entscheidung weiterzuleiten.

Zu der ab Sommer 2022 möglichen Wiederholung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 aufgrund von Nichterreichen der Mindestanforderungen der Jahrgangsstufe trotz durchgängiger mindestens einjähriger Teilnahme an der besonderen Förderung werden Ihnen noch gesonderte Informationen übermittelt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Start in das Schuljahr war im Sommer sehr gut geglückt und wir alle freuen uns darüber, dass der Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler ermöglicht werden kann. Mit den steigenden Inzidenzen kostet dies alle Beteiligten viel Einsatz und damit auch viel Kraft. Mit meinem letzten Schreiben wurden Maßnahmen und Hinweise gegeben, um an den Schulen gleichermaßen zu entlasten und zu unterstützen. Ich hoffe, dass dies bei Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen auch zu spüren ist.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr



Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat

Anlagen

- Aktualisierter Muster-Corona-Hygieneplan
- Anlage zur Erfassung Status Geimpft/Genesen
- Anlage zur Erfassung der täglichen Testung